



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

Datum: 13.10.2020
Telefon: 03501/515-2366/2377
Aktenzeichen: Allgemeinverfügung Grumbach
E-Mail: verwaltungsstab@landratsamt-pirna.de

Anwendung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Allgemeinverfügung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Anordnung der Quarantäne für die Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, der Sekretärin sowie sämtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der dazugehörigen Horteinrichtung der Evangelischen Grundschule Grumbach, Tharandter Str. 8, 01723 Wilsdruff OT Grumbach

Am 12.10.2020 wurde eine Lehrerin der Evangelischen Grundschule Grumbach positiv auf das Coronavirus SARS-Co-2 getestet. Die Person hielt sich letztmalig am 09.10.2020 in den o. g. Einrichtung auf und hatte Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern sowie dem Lehr- und Hortpersonal der Schule.

Aufgrund dieser Sachlage erlässt das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 S.1, 2 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe die folgende Allgemeinverfügung:

Allgemeinverfügung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge für sämtliche Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, der Sekretärin sowie sämtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der dazugehörigen Horteinrichtung der Evangelischen Grundschule Grumbach

1. Die Allgemeinverfügung richtet sich an sämtliche Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, die Sekretärin sowie sämtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der dazugehörigen Horteinrichtung der o. g. Einrichtung.
2. Für die unter Ziffer 1 genannten Personen wird für einen Zeitraum von 14 Tagen ab dem 09.10.2020 bis zum 23.10.2020 (einschließlich) die häusliche Absonderung angeordnet. Die Personen haben nicht notwendige Kontakte zu anderen Personen zu unterlassen. Kontakte innerhalb der häuslichen Gemeinschaft sind auf ein Minimum zu beschränken.

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die De-Mail-Adresse: kontakt@landratsamt-pirna.de-mail.de

Anschrift:

Schloßhof 2/4 01796 Pirna

Termine nur nach Vereinbarung.

Telefon: 03501 515-0 (Vermittlung)
Telefax: 03501 515-1009
Internet: www.landratsamt-pirna.de

Bankverbindung:

Ostsächsische Sparkasse Dresden

BIC: OSDDDE81XXX
IBAN: DE12 8505 0300 3000 0019 20
UST-IdNr.: DE140640911



3. Sämtliche unter Ziffer 1. genannten Personen haben sich einer verpflichtenden Testung auf SARS-CoV-2 zu unterziehen.

Die Beprobung aller Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, der Sekretärin sowie sämtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der dazugehörigen Horteinrichtung der Evangelischen Grundschule Grumbach ist für den 16.10.2020 auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes wie folgt angeordnet.

Die Beprobung findet Am Kleinbahnhof, Freiburger Str. 48 in 01723 Wilsdruff statt:

Uhrzeit	zu beprobende Personengruppen
14:00 Uhr	Klasse 1
14:30 Uhr	Klasse 2
15:00 Uhr	Klasse 3
15:30 Uhr	Klasse 4
16:00 Uhr	Lehrpersonal/Sekretärin
16:30 Uhr	Hortpersonal

4. Wenn eine nach Ziffer 1 verpflichtete Person minderjährig ist, so hat derjenige für die Einhaltung der Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht.
5. Die Verpflichtung nach Ziff. 3 endet:
- für Personen, die im Rahmen der am 16.10.2020 durch Beauftragte des Gesundheitsamtes des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge durchgeführten Testungen positiv getestet worden sind, frühestens 14 Tage nach labordiagnostischem Erstnachweis des Erregers zu dem Zeitpunkt, an dem die Person 48 Stunden symptomfrei ist.
 - für alle anderen unter Punkt 1. genannten Personen, wenn die Gesundheitsbehörde ein Ende der Verpflichtung ausdrücklich feststellt. Dies erfolgt, wenn für diese Personen ein negatives Testergebnis ab frühestens dem 12. Tag nach dem letzten bekannten Kontakt zu dem bestätigten Fall vorliegt.

Die Verpflichtung endet auch, wenn die Gesundheitsbehörde unabhängig von den vorstehenden Regelungen personenbezogen ein Ende der Verpflichtung verfügt.

6. Auf die Bußgeld- und Strafvorschriften des § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG und § 75 Absatz 1 Nr. 1 sowie Absatz 3 und 4 IfSG wird hingewiesen.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.



Begründung

I.

Das Landratsamt des Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist gemäß § 28 Abs. 1 S. 1, 2 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe sachlich zuständig. Es ist weiterhin gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auch örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

II.

Am 12.10.2020 wurde eine Lehrerin der o. g. Einrichtung positiv auf das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 getestet. Die Person war am 09.10.2020 letztmalig in der zuvor genannten Einrichtung, sodass die Inkubationszeit nach derzeitigen Erkenntnissen am 25.09.2020 begann.

Die Schülerinnen und Schüler haben in der Schule, auf dem Schulgelände sowie im Hort regelmäßigen und auch längeren Kontakt ohne ständigen Mund- und Nasenschutz zum Lehr- und Hortpersonal als auch untereinander, wodurch eine sinnvolle Eingrenzung des von einer Infektion möglicherweise betroffenen Personenkreises unmöglich ist.

Um die Weiterverbreitung des Virus einzudämmen, werden mit der am 13.10.2020 erlassenen Allgemeinverfügung alle Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, die Sekretärin sowie sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der dazugehörigen Horteinrichtung der Evangelischen Grundschule Grumbach unter häusliche Quarantäne gestellt.

III.

Die Anordnungen finden ihre Rechtsgrundlage in §§ 28 Absatz 1 i. V. m. 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG. Werden Krankheitsverdächtige oder Ansteckungsverdächtige festgestellt, trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann bei Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.



Ist danach eine Infektion der Kontaktperson anzunehmen, so stellt die Absonderung ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Für den Betroffenen weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftauchen von Krankheitssymptomen.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen.

IV.

Die Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG dar.

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme bis zu 25.000 Euro folgt aus § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG.

Gemäß § 75 Absatz 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 2, § 30 Absatz 1 zuwiderhandelt. Handelt der Täter im Falle des § 75 Absatz 1 IfSG fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

Die Anordnung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie ist nicht befristet. Bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung wird die Allgemeinverfügung aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge - Landratsamt -, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis

Die elektronische Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfordert ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versandt wurde. Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung

M. Geisler